

# Reglement

## über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Zufikon

Die Einwohnergemeinde Zufikon

erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

das nachstehende Reglement.

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

Grundsatz

- 1 Abfälle sind
- zu vermeiden und zu vermindern
  - getrennt abzuliefern und zu sammeln
  - soweit möglich wiederzuverwenden und wiederzuverwerten
  - umweltgerecht zu entsorgen

Rückgaben

2 Ausgediente Gegenstände, Geräte etc. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

#### § 2

Geltungsbereich

1 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

2 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### § 3

#### Benützungspflicht

1 Sämtliche Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetriebe sind zur Abfallbeseitigung verpflichtet. Dabei sind die offiziellen Abfall-Beseitigungseinrichtungen oder die eigenen, resp. die Recycling-Anlagen der Gemeinde zu benützen.

2 Das Verbrennen von Haushaltabfällen im Freien ist untersagt.

3 Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

### § 4

#### Befreiung von der Ablieferungspflicht

Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder einer Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

### § 5

#### Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im amtlichen Publikationsorgan oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung von Abfällen).

## § 6

### Abfallarten

1 Die Gemeinde ist unter Vorbehalt neuer Entsorgungssysteme für die Entsorgung folgender Abfallarten besorgt:

- Kehricht (§§ 14/15/16)
- natürliche organische Abfälle (Grüngut) (§ 20)
- Sperrgut (nur brennbares Material) (§ 17)
- Altpapier / Karton (§ 22)
- Altglas (§ 24)
- Altöl (§ 27)
- Altmetall (§ 25)
- Aluminium (§ 26)
- Weissblechdosen (§ 28)
- Elektronikmüll (§ 30)
- Altkleider (§ 29)
- Kühl- und Gefriergeräte (§ 31)
- Tierkadaver und Schlachtabfälle (§ 34)

2 Folgende Arten von Abfall sind ausgenommen:

- Explosivstoffe, Gifte aller Art (§§ 32/33)
- flüssige, übelriechende Stoffe
- feuergefährliche Flüssigkeiten (§ 32)
- massive Metallteile, Industrieabfälle (§ 25)
- Baustellenabfälle (§ 32)
- alle übrigen für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen oder schädlichen Stoffe

3 Kleinere Mengen Erde und Steine können vorläufig in die gemeindeeigene Deponie, jedoch nur nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung, abgeführt werden.

4 Bei Unklarheiten entscheidet der Gemeinderat.

## § 7

### Verbot wilder Deponien

Das Ablagern von Kehricht, Schutt und anderem Unrat auf Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Feld sowie der Kanalisation, Kanälen, Fluss- und Bachläufen ist verboten.

## § 8

### Gebührenpflicht

Die Abfallentsorgung ist gemäss Tarif im Anhang dieses Reglementes gebührenpflichtig.

Alle Gebühren, Beiträge und Tarife sind ohne Mehrwertsteuer aufgelistet. Die eidgenössische Mehrwertsteuer wird zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben und ist von den Abgabepflichtigen zu bezahlen. <sup>1)</sup>

## **II. ORGANISATION DER ENTSORGUNG**

## § 9

### Allg. Abfahren Spezialabfahren

1 Die ordentliche Kehrrichtabfuhr wird ein- bis zweimal wöchentlich durchgeführt.

2 Zusätzlich werden kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr) getrennt abtransportiert.

3 Spezialabfahren (§§ 21/22) werden nach Bedarf durchgeführt.

## § 10

### Zentrale Sammelstellen

Die Gemeinde unterhält zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung zentrale Sammelstellen, z.B. für Altöl, Glas, Metall etc.

## § 11

### Tourenpläne

Die Gemeinde erstellt Tourenpläne für die ordentlichen Kehrrichtabfahren und Abfahren von kompostierbaren Abfällen. Spezialabfahren werden frühzeitig öffentlich bekanntgegeben.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 21.6.2007; rechtskräftig geworden am 30.7.2007.

## § 12

Bediente Strassen

Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

## § 13

Bereitstellen Abfuhr-  
gut  
Containerplätze

1 Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (ausgenommen in Sammelcontainern). Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

2 Die Gemeindeverwaltung kann für einzelne Ueberbauungen oder Gebiete Containerplätze verlangen.

## **III. KEHRICHTABFUHR**

## § 14

Kehrichtbehälter

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Zufikon versehenen Kehrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt bereitzustellen. Das Gewicht pro Sack darf maximal 25 kg betragen.

## § 15

Containerpflicht  
Mehrfamilienhäuser

1 Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen müssen die Abfälle in Normcontainern bereitgestellt werden.

2 Die Abfälle sind in gebührenpflichtige Kehrichtsäcke abzufüllen und in den Containern zu deponieren.

## § 16

Containerpflicht  
Industrie und Gewerbe

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Der Inhalt des Containers ist auf maximal 200 kg beschränkt. Die Gebühr wird mit Containerplomben erhoben. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgenommenen Art von Abfall wird auf § 6 Abs. 2 verwiesen.

## § 17

Sperrgut

1 Als Sperrgut können brennbare, sperrige Einzelstücke mitgegeben werden, z.B.

- Holz
- Matratzen
- kleinere Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände

Die Gebühr wird mit Gebührenmarken erhoben.

2 Jedes Einzelstück darf das Ausmass von 100 x 50 x 50 cm und das Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

3 Für die Entsorgung von grösseren Mengen und Einzelstücken hat jeder Verursacher selbst besorgt zu sein; die Gemeindeverwaltung gibt diesbezüglich gerne Auskunft.

## § 18

Presswürfel

Presswürfel dürfen das Ausmass von 60 x 50 x 40 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht übersteigen. Die Gebühr wird mit Gebührenmarken erhoben.

## § 19

Feuerungsrückstände  
Putzfäden

Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches dürfen erst kurz vor der Abfuhr in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden (Selbstentzündungsgefahr). Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

## **IV. ABFUHR KOMPOSTIERBARER ABFÄLLE**

### § 20

Kompostierbare Abfälle

1 Jedermann ist gehalten, seine Garten- und Küchenabfälle zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung und Wiederverwertung zuzuführen (Kosten gemäss Gebührentarif).

2 Die Küchenabfälle sind in verschliessbaren Behältern oder in verrottbaren Säcken bereitzustellen.

3 Gartenabraum kann in offenen Gebinden (Rasenschnitt, Gartenabfälle) oder in handlichen Bündeln von max. 1,5 m Länge (Aeste, Stauden) bereitgestellt werden.

4 Für Liegenschaften ab 4 Wohnungen und zusammenhängende Ueberbauungen müssen die kompostierbaren Abfälle in Behältnissen von mindestens 120 Litern bereitgestellt werden.

## **V. SPEZIALABFUHREN**

### § 21

Spezialabfahren

1 Nach Bedarf werden für

- Altpapier/Karton
- oder wiederverwertbare Güter

Spezialabfuhr oder Sammelaktionen durch den Gemeinderat angeordnet.

2 Der Gemeinderat kann Spezialabfuhr privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

## § 22

Altpapier

1 Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschneiden und kurz vor der Durchfahrt des Sammelfahrzeuges bereitzustellen.

Karton

2 Karton ist in gleicher Weise getrennt vom Altpapier bereitzustellen.

## **VI. SAMMELSTELLEN**

### § 23

Allgemeines

Für folgende wiederverwertbare Abfälle bestehen zur Zeit Sammelstellen:

- Glas (§ 24)
- Metall (§ 25)
- Aluminium (§ 26)
- Altöl (§ 27)
- Weissblechdosen (§ 28)
- Altkleider (§ 29)
- Elektronikmüll (§ 30)
- Kühl- und Gefriergeräte (§ 31)

### § 24

Glassammelstellen

1 Die aufgestellten Altglassammelbehälter sind so konzipiert, dass das Altglas getrennt nach den Farben grün, weiss und braun abgeliefert werden kann.

2 Es werden alle reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmach- und Haushaltgläser entgegengenommen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.



Fensterglas und Autoscheiben dürfen nicht angeliefert werden.

3 Glaswaren dürfen in den Sammelstellen nur werktags deponiert werden. Der Gemeinderat setzt die erlaubten Benützungszeiten fest.

#### § 25

Altmetall

1 Von Fremdmaterial befreites Altmetall aus dem eigenen Haushalt kann werktags in der dafür vorgesehenen Mulde deponiert werden.

2 Grössere Mengen Altmetall (aus Gewerbebetrieben usw.) müssen auf eigene Kosten selbst entsorgt werden.

#### § 26

Aluminium

Aluminium ist gereinigt und von Fremdmaterial befreit in den dafür vorgesehenen Sammelcontainer zu deponieren.

#### § 27

Altöl

Kleinere Mengen (exkl. Gewerbe) sind getrennt nach Motorenöl und Speiseöl in die entsprechenden Fässer zu entsorgen.

#### § 28

Weissblech

Saubere Dosen ohne Papier sind in den dafür vorgesehenen Sammelcontainer zu deponieren.

## § 29

Altkleider

Saubere Altkleider inkl. Lederbekleidung, Haushaltstextilien und tragbare Schuhe (paarweise) sind in gut verschnürten Plastiksäcken in den dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

## § 30

Elektronikmüll

Computer, Fernseher, Videorecorder, Radios, Fotoapparate, Taschenrechner, Uhren, Haushaltgeräte etc. können periodisch beim Bauamt abgeliefert werden. Die Termine werden rechtzeitig publiziert. Die Ablieferung ist gebührenpflichtig.

## § 31

Kühl- und Gefriergeräte

Kühl- und Gefriergeräte können periodisch beim Bauamt abgeliefert werden. Die Termine werden rechtzeitig publiziert. Die Ablieferung ist gebührenpflichtig.

## **VII. SONDERABFÄLLE**

### § 32

Industrielle und gewerbliche Abfälle

1 Grössere Mengen von Fett, Ölemulsionen, leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner usw. werden nicht angenommen. Industrie- und Gewerbebetriebe sind für die fachgerechte Entsorgung dieser Stoffe selbst besorgt.

Baustellenabfälle

2 Bei Bau- oder Abbrucharbeiten dürfen Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden. Die übrigen Abfälle müssen, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle wie folgt getrennt werden:

- unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale
- Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen
- andere Abfälle

Alle wiederverwertbaren Stoffe (Werkstoffresten,

Verpackungsmaterial sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.

Die Abfälle sind fachgerecht entsorgen zu lassen.

Autoreifen  
Autobatterien

3 Autoreifen und Autobatterien dürfen nicht deponiert werden und sind dem Fachhandel zurückzugeben.

Batterien Fluoreszenz-  
lampen Sparlampen

4 Batterien, Fluoreszenzlampen, Sparlampen sind dem Fachhandel zurückzugeben.

### § 33

Gifte und  
Sonderabfälle

Sonderabfälle in kleineren Mengen, wie Farbreste, frei käufliche Medikamente, Lösungsmittel, Pflanzenschutz- und Putzmittel sowie Gifte aller Art können in den Drogerien abgegeben werden. Sämtliche Altmedikamente werden in Apotheken angenommen. Diese Stoffe dürfen nicht der Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.

### § 34

Tierkadaver

1 Tierkadaver sind während der Arbeitszeit in der Sammelstelle bei der Abwasserreinigungsanlage Unterlunkhofen abzugeben oder dem Wasenmeister zur Abholung zu melden (siehe Gemeindeordner).

Schlachtabfälle

2 Schlachtabfälle sind in der Sammelstelle bei der Abwasserreinigungsanlage Unterlunkhofen abzugeben. Die Termine werden rechtzeitig publiziert.

## **VIII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

### § 35

Vollzug  
Aufsicht

1 Mit der Anwendung dieses Reglementes werden die Gemeindeverwaltung und das Gemeindebauamt beauftragt.

2 Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat.

## § 36

Uebertretungen

Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.78 mit Busse geahndet.

## § 37

Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## § 38

Beschwerdemöglichkeit

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 1995 in Kraft. Das Reglement vom 3.12.87 wird aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 1.12.94.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

K. Fischer

Der Gemeindegemeinder:der:

F. Etterlin

# **Inhaltsverzeichnis**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsatz / Rückgaben
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Benützungspflicht
- § 4 Befreiung von der Ablieferungspflicht
- § 5 Information
- § 6 Abfallarten
- § 7 Verbot wilder Deponien
- § 8 Gebührenpflicht

## **II. ORGANISATION DER ENTSORGUNG**

- § 9 Allg. Abfahren / Spezialabfahren
- § 10 Zentrale Sammelstellen
- § 11 Tourenpläne
- § 12 Bediente Strassen
- § 13 Bereitstellen Abfuhrgut / Containerplätze

## **III. KEHRICHTABFUHR**

- § 14 Kehrrechtbehälter
- § 15 Containerpflicht Mehrfamilienhäuser
- § 16 Containerpflicht Industrie und Gewerbe
- § 17 Sperrgut
- § 18 Presswürfel
- § 19 Feuerungsrückstände / Putzfäden

## **IV. ABFUHR KOMPOSTIERBARER ABFÄLLE**

- § 20 Kompostierbare Abfälle

## **V. SPEZIALABFUHREN**

- § 21 Spezialabfahren
- § 22 Altpapier / Karton

## **VI. SAMMELSTELLEN**

- § 23 Allgemeines
- § 24 Glassammelstellen
- § 25 Altmetall
- § 26 Aluminium
- § 27 Altöl
- § 28 Weissblech
- § 29 Altkleider
- § 30 Elektronikmüll
- § 31 Kühl- und Gefriergeräte

## **VII. SONDERABFÄLLE**

- § 32 Industrielle und gewerbliche Abfälle / Baustellenabfälle / Autoreifen  
Autobatterien / Batterien Fluoreszenzlampen Sparlampen
- § 33 Gifte und Sonderabfälle
- § 34 Tierkadaver / Schlachtabfälle

## **VIII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

- § 35 Vollzug / Aufsicht
- § 36 Uebertretungen
- § 37 Haftung
- § 38 Beschwerdemöglichkeit

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten

**Gebührentarif als Beilage**

# Gebührentarif

## zum Reglement über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Zufikon

### 1. Gebührenerhebung

Die Kehrlichtgebühren gemäss § 8 des Reglementes werden über die obligatorischen Kehrlichtsäcke, die Gebührenmarken für Sperrgut, sperrige Einzelstücke und Presswürfel sowie die Containerplomben des Gewerbes erhoben.

### 2. Finanzierungsverhältnis

Sämtliche Kosten der Kehrlichtabfuhr und -verbrennung, inkl. Sperrgut, Separatsammlungen und öffentliche Sammelstellen sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % unterschritten, passt der Gemeinderat die Gebühren an. Überschüsse werden zur Finanzierung der Grüngutentsorgung verwendet.<sup>2)</sup>

Die Kosten der Grüngutentsorgung werden aus allgemeinen Finanzmitteln (Steuern) bestritten.

### 3. Tarif

#### Kehrlichtsäcke

|                   |                                   |
|-------------------|-----------------------------------|
| - 35 Liter-Säcke  | Gebührenanteil Fr. 25.65/10 Säcke |
| - 60 Liter-Säcke  | Gebührenanteil Fr. 40.90/10 Säcke |
| - 110 Liter-Säcke | Gebührenanteil Fr. 71.25/10 Säcke |

Der Verkaufspreis der Säcke richtet sich nach der jeweiligen Marktlage und wird inkl. Gebührenanteil, Herstellungskosten und Händlermarge durch den Gemeinderat festgesetzt.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.6.2011; rechtskräftig geworden am 28.7.2011.

### Gebührenmarke

Gebühr Fr. 8.00/Stück

- Einzelstücke bis 25 kg Gewicht benötigen 1 Gebührenmarke
- Einzelstücke ab 25 kg - 50 kg Gewicht benötigen 2 Gebührenmarken

### Containerplomben des Gewerbes

Gebühr Fr. 53.00/Stück

### Elektronikmüll/Kühl- und Gefriergeräte

Gebühr bei Ablieferung kostendeckend nach Aufwand und Marktlage; der geltende Tarif wird vom Gemeinderat festgesetzt und jeweils in den amtlichen Publikationen veröffentlicht.

## **4. Verkaufsstellen**

Die Verkaufsstellen der offiziellen Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Containerplomben werden in den amtlichen Publikationen veröffentlicht.

## **5. Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. März 1995 in Kraft.  
Der Gebührentarif vom 3.12.87 wird aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 1.12.94.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

K. Fischer

Der Gemeindeschreiber:

F. Etterlin